

Radiointerview:

Risiko Scheinselbständigkeit

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Herr Gernoth, heute wollen wir über das Risiko der Scheinselbstständigkeit sprechen. Was ist denn eigentlich Scheinselbstständigkeit? Können Sie uns da aufklären?

Gernoth: Ja, natürlich. Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen wurde, obwohl in Wirklichkeit eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, der vermeintlich Selbstständige in Wahrheit tatsächlich abhängig beschäftigt ist.

Das Ziel dabei ist, das Arbeitsverhältnis zu verschleiern und somit Formalien und Abgaben zu vermeiden.

Frage: Wie erkennt man eine Scheinselbstständigkeit denn genau?

Gernoth: Die Rechtsprechung hat einige Merkmale als Indizien für eine Scheinselbstständigkeit herausgearbeitet. Ist zum Beispiel der vermeintlich Selbstständige hauptsächlich nur für einen Auftraggeber tätig, spricht viel für eine Scheinselbstständigkeit. Ein wichtiges Indiz ist auch, ob die betreffende Person ein unternehmerisches Risiko trägt.

Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung sind aber in erster Linie eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Frage: Was hat die Einordnung als Scheinselbstständiger für Folgen?

Gernoth: Die Feststellung einer Scheinselbstständigkeit hat zahlreiche Auswirkungen auf die Vertragsparteien. An die Einordnung als Scheinselbstständiger knüpfen sich vor allem sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Folgen.

Sozialversicherungsrechtlich hat der Auftraggeber nun die üblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung abzuführen. Dies gilt bei vorsätzlicher Hinterziehung sogar rückwirkend für bis zu 30 Jahre. Das fatale für den Auftraggeber ist dabei, dass der Auftragnehmer für den Arbeitgeberanteil nur für 3 Monate haftet. Auf dem Rest bleibt der Auftraggeber sitzen.

Steuerrechtlich kann der Auftraggeber seinen Vorsteuerabzug rückwirkend verlieren und unter Umständen haftet er auch für Lohnsteuernachzahlungen. Auch eine Steuerhinterziehung steht im Raum.

Frage: Können Sie unseren Zuhörern Tipps für die Praxis geben?

Gernoth: Natürlich. Das Risiko einer Scheinselbstständigkeit liegt ganz klar beim Auftraggeber, da diese die kompletten Sozialversicherungsbeiträge rückwirkend abführen muss. Deswegen ist die Beschäftigung Scheinselbstständiger um jeden Preis zu vermeiden.

Dies geht am einfachsten durch Vereinbarung einer Festanstellung. Wenn dies nicht gewünscht ist, sollte man wenigstens ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung durchführen. Dann wird verbindlich geklärt, ob eine selbstständige Tätigkeit oder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Der beste Tipp ist aber, sich frühzeitig beraten zu lassen.